

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und
Flüchtlingsunterkünften (Obdachlosensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilvesheim am 28.04.2022 folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften (Obdachlosensatzung) vom 28.01.2016 beschlossen:

§ 1

§ 13 „Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe“ erhält folgende Fassung:

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr und der Betriebskostenpauschale in gemeindeeigenen Unterkünften ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Benutzungsgebühr nach Abs. 2 wird eine Betriebskostenpauschale nach Abs. 3 erhoben.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt je m² Wohnfläche und Kalendermonat 7,81 Euro.

(3) Die Betriebskostenpauschale beträgt je m² Wohnfläche und Kalendermonat 9,74 Euro und setzt sich folgendermaßen zusammen:

- Betriebskostenpauschale für „kalte“ Nebenkosten 7,97 Euro je m² Wohnfläche/Monat.
- Betriebskostenpauschale für „warme“ Nebenkosten 1,77 Euro je m² Wohnfläche/Monat.

(4) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr und der Betriebskostenpauschale nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr bzw. Pauschale zugrunde gelegt.



(5) Für Unterkünfte und Wohnungen, die von der Gemeinde zum Zwecke der Obdachlosen- bzw. Flüchtlingsunterbringung angemietet wurden bzw. werden, bilden der im Mietvertrag vereinbarte Mietzins bzw. die vereinbarten Neben-/Betriebskosten die Kalkulationsgrundlage.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft

Ilvesheim, den 28.04.2022

Der Bürgermeister

Metz  

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.